

Dortmund, 15.03.2020

Liebe Eltern,

ein Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.03.2020, der den Schulen heute zugegangen ist, regelt, wer und unter welchen Bedingungen für den Zeitraum von Mittwoch, 18. März, bis zum 3. April 2020 von der Schließung der Schule ausgenommen ist.

**Zitat:**

„(...) von der Schließung der o.g. Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommen sind:

aa) betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztage (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann (...).“

„Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstaben aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

**Dazu zählen insbesondere:**

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.“

**Eltern, die alleinerziehend oder mit beiden Elternteilen einer der genannten Berufsgruppe angehören und die Betreuung Ihrer Kinder nicht anderweitig organisieren können, müssen**

„Die Notwendigkeit einer außerordentlichen schulischen Betreuung (...) durch schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nach(...)weisen.“ Auch ein Dienstausweis oder eine Verdienstbescheinigung ist als Nachweis möglich.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,

- nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus dem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Bitte teilen Sie mir für unsere Planung sehr zeitnah mit, wenn oben Genanntes auf Sie zutrifft.

Bitte geben Sie dabei auch an, wann Ihr Kind wie lange im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten Betreuung benötigt (Datum, Uhrzeit). Diese Informationen senden Sie bitte an:

[berghofer-grundschule@stadtdo.de](mailto:berghofer-grundschule@stadtdo.de)

Nach jetzigem Stand wird das Sekretariat zu den üblichen Zeiten besetzt sein. Die Schule bzw. Schulleitung ist erreichbar unter:

Telefon: 0231 / 47642760 (Busenbergstr.) 0231 / 484614 (Hirschweg)

E-Mails und der Anrufbeantworter werden täglich mindestens einmal abgefragt.

Über weitere Entwicklungen werden Sie auf den üblichen Kommunikationswegen und über die Homepage auf dem Laufenden gehalten.

Gute Gesundheit!

Viele Grüße!

Dorothee Sandkühler-Daniel